

Anschlussunterbringung - Unterbringungskonzept des Landkreises Konstanz -

Belegungsstand 08/2020

- 712 untergebrachte Personen in Gemeinschaftsunterkünften
 - Davon 320 Fehlbeleger

Fehlbelegerabgabe

Die Fehlbelegerabgabe wurde im Konsens mit den Kommunen berechnet und im Kreistag beschlossen.

Grundlagen:

- Gemeindequote als Grundlage für die Verteilung der Kosten
- Erhebung der Echkosten für die Unterbringung
 - Abzgl. Anteil der freiwilligen Leistung des Landes für die Nettoaufwendungen von Asylbewerberleistungsempfängern (Konnextität)
 - Abzgl. einer „Kostendämpfungspauschale“, die sich jährlich verringert:
 - 2018: 20%
 - 2019: 10%
 - 2020: 5%
 - 2021ff.: 0%
- ⇒ Fehlbelegerabgabe für die Kommunen
- Höhe 2017: 50€ pro Fehlbeleger und Monat
- Höhe 1. HJ 2018: 178€ pro Fehlbeleger und Monat
- Höhe 2. HJ 2018: 283€ pro Fehlbeleger und Monat
- Abschlagszahlung 2019: 321€ pro Fehlbeleger und Monat

In der Bürgermeister Dienstbesprechung abgestimmtes Verfahren für die Anschlussunterbringung (AUB) im Landkreis

1. AUB als Landkreis betreiben

- Ein Teil der Gemeinschaftsunterkünfte als AUB betreiben, solange der Landkreis die Kapazitäten nicht für die VU benötigt
- Kostenersatz über Fehlbelegerabgabe
- Vereinbarung mit Kommunen über Konzept zur Abnahme der Fehlbeleger zum Jahresende 2021
 - Vorzulegen bis 31.07.2020 inkl. Gremienbeschlüssen
- Bei Nichterfüllung deutliche Erhöhung der Abgabe
- Diese Variante schränkt ggf. den Landkreis in seiner Handlungsfähigkeit in der vorläufigen Unterbringung ein.

2. Jederzeit offene Möglichkeit aus Landkreissicht: Einigung der Kommunen

- Ausgleich aufnahmepflichtiger Fehlbeleger zwischen den Kommunen
- FlüAG ermöglicht auch andere Verteilungsmöglichkeiten bei Einigung aller Kommunen im Landkreis

Risikobewertung

Auswirkungen	hoch		1	2
	mittel		3	4
	gering			
		gering	mittel	hoch
		Eintrittswahrscheinlichkeit		

- (1) Zu-/Abgangszahlen in die vorläufige Unterbringung
- (2) Zuweisungsproblematik Singen/Stockach
- (3) Neubau Radolfzell Kasernenstraße
- (4) Finanzielle Auswirkungen (aufgrund der gewährten Kostendämpfungspauschale)

Fazit:

- Ziel muss eine faire Verteilung der Anschlussberechtigten auf die Kommunen sein, gemäß der Gemeindequote
- Integration in die „echte Anschlussunterbringung“ der Kommunen sinnvoller
- Der Landkreis darf in seiner Handlungsfähigkeit nicht durch die Fehlbelegung der Kapazitäten in der VU eingeschränkt werden.